

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-195599/001-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986	

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMGF-71100/0006-I/C/13/2016	Mag. Andreas Haiden	Durchwahl 12353
		Datum 27. September 2016

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (Dokugesetz-Novelle 2016)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (Dokugesetz-Novelle 2016), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Feststellungen:

Zu den im Entwurf geplanten Änderungen des Hauptstückes B ist festzustellen, dass eine Schwerpunktsetzung bei den intramuralen Dokumentationserfordernissen erfolgt. Es wird daher angeregt, gleichlautende Festlegungen auch für den extramuralen Bereich (Kassenvertragsärzte und Wahlärzte) zu treffen.

Der vorliegende Entwurf trifft darüber hinaus Festlegungen zur Datenübermittlung im Zuge des Pseudonymisierung. Der Forderung der Länder auf Übermittlung der pseudonymisierten Datensätze an die Landesgesundheitsfonds zur Wahrnehmung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben wurde hingegen nicht Rechnung getragen.

Es wird daher weiterhin die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gefordert.

Zu Z 23 (§ 6 Abs. 4 Z 1):

In Bezug auf den vorgesehenen Gemeindecode ist festzustellen, dass es sich dabei um keine automatisch verfügbare Information handelt und dieser Code nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.

Zu Z 26 (§ 6 Abs. 4 Z 5):

Die Bestimmung sieht eine ambulante Diagnosedokumentation für den Fall vor, dass dies in Modellprojekten der Bundesgesundheitsagentur oder in den jährlich zu wartenden Abrechnungsmodellen vorgesehen ist. Es fehlen jedoch Festlegungen für eine abschließende Dokumentation.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im derzeitigen Umsetzungskonzept in den NÖ Landeskliniken bzw. NÖ Universitätskliniken an einer optionalen Ausgestaltung der ambulanten Diagnosedokumentation festgehalten wird. Optional bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Datenlieferung nur dann erfolgt, wenn diese Daten auch vorhanden sind.

Darüber hinaus haben die Vertreter des Landes Niederösterreich bereits in der 31. Sitzung der Bundesgesundheitskommission vom 1. Juli 2016 darauf hingewiesen, dass derzeit eine größere EDV-Umstellung in den niederösterreichischen Krankenanstalten vorbereitet wird. Hinsichtlich des Einführungstermins des spitalsambulanten Abrechnungsmodells mit 1. Jänner 2019 wurde vor dem Hintergrund, dass zurzeit noch nicht abschätzbar ist, ob eine entsprechende EDV-technische Umsetzung zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist, ein Vorbehalt angemeldet.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---